

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe

Abgeschlossen in Wilna am 3. Mai 2002
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 3. Mai 2002
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2003
(Stand am 30. Mai 2006)

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen,

in der Überzeugung, dass in einer demokratischen Gesellschaft das Recht jedes Menschen auf Leben einen Grundwert darstellt und die Abschaffung der Todesstrafe für den Schutz dieses Rechts und für die volle Anerkennung der allen Menschen inwohnenden Würde von wesentlicher Bedeutung ist;

in dem Wunsch, den Schutz des Rechts auf Leben, der durch die am 4. November 1950² in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als «Konvention» bezeichnet) gewährleistet wird, zu stärken;

in Anbetracht dessen, dass das Protokoll Nr. 6 zur Konvention über die Abschaffung der Todesstrafe, das am 28. April 1983³ in Strassburg unterzeichnet wurde, die Todesstrafe nicht für Taten ausschliesst, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden;

entschlossen, den letzten Schritt zu tun, um die Todesstrafe vollständig abzuschaffen,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Art. 2 Verbot des Abweichens

Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.

AS 2003 2577

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² SR 0.101

³ SR 0.101.06

Art. 3 Verbot von Vorbehalten

Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen oder geändert werden. Die Rücknahme oder Änderung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Art. 5 Verhältnis zur Konvention

Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1 bis 4 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Art. 6 Unterzeichnung und Ratifikation

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er die Konvention gleichzeitig ratifiziert oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt ratifiziert hat. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Art. 7 Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 6 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Art. 8 Aufgaben des Verwahrers

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarats

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 4 und 7;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Wilna am 3. Mai 2002 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 21. April 2006⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation	Inkrafttreten
Andorra	26. März 2003	1. Juli 2003
Belgien	23. Juni 2003	1. Oktober 2003
Bosnien und Herzegowina	29. Juli 2003	1. November 2003
Bulgarien	13. Februar 2003	1. Juli 2003
Dänemark	28. November 2002	1. Juli 2003
Färöer	1. November 2003	1. November 2003
Grönland	1. Mai 2004	1. Mai 2004
Deutschland	11. Oktober 2004	1. Februar 2005
Estland	25. Februar 2004	1. Juni 2004
Finnland	29. November 2004	1. März 2005
Georgien*	22. Mai 2003	1. September 2003
Griechenland	1. Februar 2005	1. Juni 2005
Irland	3. Mai 2002	1. Juli 2003
Island	10. November 2004	1. März 2005
Kroatien	3. Februar 2003	1. Juli 2003
Liechtenstein	5. Dezember 2002	1. Juli 2003
Litauen	29. Januar 2004	1. Mai 2004
Luxemburg	21. März 2006	1. Juli 2006
Malta	3. Mai 2002	1. Juli 2003
Mazedonien	13. Juli 2004	1. November 2004
Monaco	30. November 2005	1. März 2006
Niederlande	10. Februar 2006	1. Juni 2006
Aruba	10. Februar 2006	1. Juni 2006
Niederländische Antillen	10. Februar 2006	1. Juni 2006
Norwegen	16. August 2005	1. Dezember 2005
Österreich	12. Januar 2004	1. Mai 2004
Portugal	3. Oktober 2003	1. Februar 2004
Rumänien	7. April 2003	1. August 2003
San Marino	25. April 2003	1. August 2003
Schweden	22. April 2003	1. August 2003
Schweiz	3. Mai 2002	1. Juli 2003
Serbien und Montenegro	3. März 2004	1. Juli 2004
Slowakei	18. August 2005	1. Dezember 2005
Slowenien	4. Dezember 2003	1. April 2004
Tschechische Republik	2. Juli 2004	1. November 2004
Türkei	20. Februar 2006	1. Juni 2006
Ukraine	11. März 2003	1. Juli 2003
Ungarn	16. Juli 2003	1. November 2003
Vereinigtes Königreich	10. Oktober 2003	1. Februar 2004
Akrotiri und Dhekelia	1. April 2004	1. August 2004

⁴ Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/foreign/intagr/database.html>).

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Guernsey	16. April	2004	1. August	2004
Insel Man	16. April	2004	1. August	2004
Jersey	16. April	2004	1. August	2004
Zypern	12. März	2003	1. Juli	2003

- * Vorbehalte und Erklärungen.
Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internet-Seite des Europarates:
<http://conventions.coe.int/treaty/FR/cadreprincipal> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.
-

